

einer oder mehreren Regelungen, die in den Anwendungsbereich fallen der europäischen Verordnungen im Bereich soziale Sicherheit oder einer von Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über die soziale Sicherheit in Bezug auf Pensionen für Lohnempfänger oder Selbständige, oder sowohl in der Regelung für Selbständige und für Lohnempfänger als auch in einer oder mehreren Regelungen, die in den Anwendungsbereich fallen der europäischen Verordnungen im Bereich soziale Sicherheit oder einer von Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über die soziale Sicherheit in Bezug auf Pensionen für Lohnempfänger oder Selbständige.

Er legt ebenfalls die Modalitäten für die Berechnung der Mindestpension fest, wenn die Pension gekürzt wurde.

§ 3 - Die in vorliegendem Artikel festgelegten Beträge sind an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden.

Sie variieren gemäß den Schwankungen dieses Indexes entsprechend den Bestimmungen von Artikel 43 des Königlichen Erlasses Nr. 72, so wie Pensionen, die gewährt werden, wenn die Bedingungen für die Gewährung der Mindestpension nicht erfüllt sind.

§ 4 - Die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels darf nicht zur Gewährung eines Betrags führen, der niedriger ist als der Betrag, der gemäß den Bestimmungen errechnet wird, die in dem Monat vor dem Monat gelten, in dem eine Erhöhung der Mindestpension durch Gesetz vorgesehen ist."

Art. 3 - Artikel 132 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "vor dem Datum eingesetzt haben, an dem die in vorliegendem Titel erwähnte Mindestpension" werden durch die Wörter "vor dem Datum eingesetzt haben, an dem die in den Artikeln 131 und 131bis erwähnte Mindestpension" ersetzt.

2. Artikel 132 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Das Landespensionsamt nimmt von Amts wegen die Anpassung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen vor, die tatsächlich und zum ersten Mal nach dem 31. Dezember 2014 eingesetzt haben, auf die die in Artikel 131ter erwähnte Mindestpension anwendbar ist und für die ihm ein Zahlungsauftrag übermittelt wurde, wobei dem Empfänger kein neuer Beschluss notifiziert wird."

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf Pensionen für Selbständige, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2015 einsetzen.

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Pensionen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00058]

19 AVRIL 2014. — Loi sur le commerce des produits dérivés du phoque. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 avril 2014 sur le commerce des produits dérivés du phoque (*Moniteur belge* du 2 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00058]

19 APRIL 2014. — Wet betreffende de handel in zeehondenproducten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 april 2014 betreffende de handel in zeehondenproducten (*Belgisch Staatsblad* van 2 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2015/00058]

19. APRIL 2014 — Gesetz über den Handel mit Robbenerzeugnissen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. April 2014 über den Handel mit Robbenerzeugnissen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

19. APRIL 2014 — Gesetz über den Handel mit Robbenerzeugnissen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz hat zum Zweck:

- die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, wie in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehen, festzulegen,
- die Behörde zu benennen, die für Kontrolle und Aufbewahrung der Bescheinigungen für eingeführte Robbenerzeugnisse, wie in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen vorgesehen, zuständig ist.

Art. 3 - Unbeschadet der Anwendung strengerer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 35 bis 500 EUR bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen verstößt.

Art. 4 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in Artikel 3 erwähnten Verstöße.

Art. 5 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere sind ebenfalls die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung befugt, Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2009 zu ermitteln und festzustellen.

Art. 6 - Natürliche oder juristische Personen müssen den zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten, die im Besitz ihrer Legitimation sind und damit beauftragt sind, eine Kontrolle oder Untersuchung in Bezug auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen und der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen vorzunehmen, jegliche mündlichen oder schriftlichen zweckdienlichen Informationen erteilen und ihnen alle Bücher und Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen.

Auf Datenträgern gespeicherte Daten müssen in einer lesbaren und verständlichen Form vorgelegt werden.

Auf Ersuchen der Verwaltung müssen die in Absatz 1 erwähnten Personen auf ihrer Ausrüstung und in Anwesenheit des bestimmten Bediensteten in der von der Verwaltung gewünschten Form Kopien der gesamten beziehungsweise eines Teils der vorerwähnten Daten, Bücher und Unterlagen erstellen und computergestützte Verarbeitungen, die sie für die Durchführung der Untersuchung als notwendig erachten, vornehmen.

Art. 7 - Der Dienst Lizenzen des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie wird als Behörde bestimmt, die für die Erfüllung der in Artikel 9 der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 737/2010 aufgezählten Aufgaben zuständig ist.

Art. 8 - Das Gesetz vom 16. März 2007 über das Verbot zur Herstellung und Inverkehrbringung von Robbenprodukten wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft,
der Verbraucher und der Nordsee
J. VANDE LANOTTE

Die Vizepremierministerin und Ministerin
der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen
K. GEENS

Der Staatssekretär für Nachhaltige Entwicklung,
dem Minister der Finanzen beigeordnet,
beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst
H. BOGAERT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM